
DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
**WIRTSCHAFTS
RECHT**

Herausgeber Jürgen F. Baur • Hermann-Wilfried Bayer • Norbert Horn • Ernst Niederleithinger • Hans-Jürgen
Papier • Dieter Reuter • Rolf A. Schütze • Stefan Smid • Harm Peter Westermann

Jahrgang 1995

Walter de Gruyter • Berlin • New York

Impressum

© Copyright 1995 by Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, D-80336 München, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, daß der Beitrag nicht gleichzeitig anderweit angeboten wird.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Michael Schmidt, Kurfürstendamm 171, D-10707 Berlin. Telefon: (0 30) 885 790-0, Telefax: (0 30) 885 790-10.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Elvira Schmiel im Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. Anzeigenschluß am 20. eines Vormonats. Zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 1. 1995.

Verlag: Walter de Gruyter & Co., Genthiner Str. 13, D-10785 Berlin; *Postanschrift*: Postfach 30 34 21, D-10728 Berlin. Telefon: (0 30) 2 60 05-0, Telefax: (0 30) 2 60 05 329, Postbankkonto: Berlin 103 07-108 (BLZ 100 100 10).

Printed in Germany.

Gesamtherstellung (Satz/Druck/Buchbinder): H. Heenemann GmbH & Co, D-12103 Berlin.

Buchbesprechungen

Graf Lambsdorff, Hans Georg/Skora, Bernd, Handbuch des Bürgschaftsrechts. C. H. Beck, München. 1994. XVI, 208 S., Ln. DM 68,—.

Die stetige Differenzierung der in Gesetz, Rechtsprechung und Literatur gesetzten oder erkannten Rechtsregeln zwingt Autoren rechtswissenschaftlicher Schriften zur Atomisierung der gewählten Themen. Niemand mehr wird sich allein auf das Wagnis einlassen, etwa ein „Handbuch zum Bürgerlichen Recht“ schreiben zu wollen. Schon ein Handbuch der Kredit-sicherheit zu verfassen, wie es mit Erfolg *Jürgen Lwowski* tut (Das Recht der Kreditsicherung, begründet von *Hellmut Scholz*, fortgeführt von *Jürgen Lwowski*, 7. Aufl., 1994) führt an die Grenze des Machbaren. Aufgliederung der Themenstellung ist die Konsequenz. Eines der ge-läufigsten Beispiele dürfte das von *Joa-chim Gernhuber* herausgegebene „Hand-buch des Schuldrechts in Einzeldarstel-lungen“ ausmachen. Aber auch einer der Verfasser des hier besprochenen Hand-buchs des Bürgschaftsrechts hat bereits gezeigt, wie sinnvolle Beschränkung des Gegenstandes ein Handbuch wirklich zu dem macht, was es zu sein vorgibt (*Hans Georg Graf Lambsdorff*, Handbuch des Eigentumsvorbehalts im deutschen und ausländischen Recht, 1974; darauf auf-bauend *Hans Georg Graf Lambsdorff/Ulrich Hübner*, Eigentumsvorbehalt und AGB-Gesetz, 1982).

Rechtsanwalt *Hans Georg Graf Lambsdorff* und Rechtsanwalt und Notar *Bernd Skora* legen nun mit ihrem „Hand-buch des Bürgschaftsrechts“ ein in der Tat handliches, bis ins einzelne geglied-ertes, zusätzlich durch Randnummern erschlossenes, mit einem ergiebigen Sach-register versehenes, den Leser in angenehmem Satz optisch gut durch den Text füh-rendes Werk von noch dazu ansprechender äußerer Aufmachung vor. Man kann die Autoren zu ihrem Einfall nur beglück-wünschen und sich verwundert fragen, wieso ein solches Buch nicht schon längst geschrieben wurde. In klarer Sprache ver-schafft es den Zugang zu allen Bereichen des Bürgschaftsrechts. Die dahinter stek-kende konzeptionelle Arbeit ist hoch zu würdigen. Soweit im Nachfolgenden auch einige Fragen an das Werk gerichtet werden, sind diese als Anregung zum Überdenken, nicht als Schmälerung des Verdienstes gedacht.

Nach einem knappen, das Grundsätzli-che und die Abgrenzung zu verwandten

Sicherungsgeschäften klärenden ersten Kapitel findet sich im zweiten Kapitel eine detaillierte Auffächerung der Bürg-schaftsgeschäfte nach sachlichen Kriteri-en wie Zeit, Umfang, Bürgenmehrheit und nach den Verwendungsfällen von der Bürgschaft im Gesellschaftsrecht (ein-schließlich der Problematik kapitalerset-zender Darlehen) über die Bürgschaft beim Bau und die Kreditbürgschaft bis hin zur Hermes-Bürgschaft. Über die gewählte Verzahnung der abstrakten und konkreten Gliederungsgesichtspunkte („Vorhandensein mehrerer Bürgen“ zwi-schen „Die Bürgschaft bei einzelnen Vertragstypen“ und „Bürgschaftsformen nach dem Verwendungszweck“) an Stelle einer Abfolge in zwei Schichten kann man sich streiten. Der Zugriff auf den einzel-nen Punkt – und auf ihn ist das Buch an-gelegt – wird dadurch nur unwesentlich beeinträchtigt. Wegen der Gefahr sach-licher Mißverständnisse weniger glück-lich erscheint freilich die Behandlung der Bürgschaft auf erstes Anfordern und der Zeitbürgschaft als gleichgeordneter Ka-tegorien unter der Überschrift „Bürg-schaftsformen nach zeitlichen Gesichts-punkten“.

Die weiteren Kapitel (3 bis 7) schildern die Entwicklung der Bürgschaftsverpflich-tung vom Zustandekommen bis zur Ab-wicklung mit notfalls zwangsweiser Inan-spruchnahme, Ausgleich unter verschie-denen Sicherungsgebern und Rückgriff beim Schuldner. Eindringlich befassen sich die Autoren mit der aktuellen Proble-matik globaler Verbürgung (verteilt auf S. 20 ff, 58 ff, 105 f; die einzelnen Aus-führungen könnten etwas stärker unter-einander verbunden werden) und der Verbürgung naher Angehöriger (S. 90 ff). Die Frage der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Bürg-schaftsvertrag beleuchten sie hingegen etwas schwach. Insbesondere könnte die Darstellung durch Auseinandersetzung mit der im Hinblick auf die Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Vorformulierten gewiß anfechtbaren Ansicht des Bundes-gerichtshofs (BGHZ 104, 232, 238; in-zwischen bekräftigt in BGH, NJW 1995, 190) gewinnen, bei kompletten Vertrags-vordrucken bedürfte es nicht der Be-achtung von § 2 AGBG. Das Kapitel 7 „Die Bürgschaft im Verfahrensrecht“ ver-bindet Fragen der Behandlung der Bür-genschuld in Zivilklage, einstweiliger Ver-fügung und Insolvenz (S. 175 ff, 189 ff) mit der eigentlich in Kapitel 2, wo die Anwendungsfälle beschrieben werden, zu

vermutenden Frage der Verwendung der Bürgschaft zwecks Sicherheitsleistung in Verfahren der Zwangsvollstreckung oder des vorläufigen Rechtsschutzes (S. 182 ff, 195).

Das letzte Kapitel (S. 197–200) ist Bürgschaften mit Auslandsbezug gewid-met. Dort geht es um Fragen des interna-tionalen und ausländischen Privatrechts, des Rechts der Deutschen Demokrati-schen Republik(!) sowie eines künftigen einheitlichen europäischen Privatrechts, während die ebenfalls „Auslandsbezug“ aufweisenden Exportbürgschaften (na-mentlich die sogenannten Hermes-Bürg-schaften) im zweiten Kapitel unter der Rubrik „Staatsbürgschaften“ dargestellt sind (S. 45 ff). Problemstellungen des in-ternationalen Privatrechts und der ausländ-ischen Regelungen über Bürgschaften sowie des erst noch zu schaffenden euro-päischen Bürgschaftsrechts behandeln die Verfasser zu Recht nur in ganz sparsa-men Andeutungen. Alles weitere würde den Rahmen des Handbuchs gewiß sprengen. Über die Bürgschaft nach §§ 450 f Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik und die Bürg-schaft nach §§ 245 ff Gesetz über Wirt-schaftsverträge (DDR) erfähre man frei-lich gern etwas mehr als das, was zwölf Zeilen fassen (S. 198). Aber die Autoren werden sich, als sie sich Zurückhaltung auferlegten, wohl vergewissert haben, daß die Altfälle keine vertiefte Behand-lung in diesem Handbuch rechtfertigen-de Rolle mehr spielen.

Die Begrenzung des Handbuchs auf die Bürgschaft ist etwas arg streng durch-gehalten. Die Schwierigkeiten der Ab-grenzung von verwandten Sicherungsmi-teln werden verdienstvoll geschildert (S. 4 ff). Aber dabei kann es nicht sein Bewenden haben. Wo im Einzelfall die Abgrenzung nicht sicher gelingt, erfähre der Leser zumindest gern, ob es viel-leicht in der ihn bewegenden Frage oh-nehin nicht darauf ankommt, weil das Problem auch im Nachbarinstitut auf die gleiche Weise gelöst würde. Regelmäßig wird doch sein Interesse gerade auf die Möglichkeit gerichtet sein, vielleicht mit einem anderen Sicherungsinstrumen das Problem des Falles günstiger zu lösen. Es ist dringend zu wünschen, daß die Ver-fasser alsbald ein weiteres und mit dem hier besprochenen eng verbundenes Handbuch zu den benachbarten Siche-rungsmitteln – namentlich Schuldbei-tritt, Garantie, Patronatsklärung – fol-gen lassen oder ihr Handbuch des Bürg-

schaftsrechts in den Neuauflagen, die es hoffentlich recht häufig und recht lange erleben wird, um diese Gebiete erweitern. Schon der Blick in das Sachverzeichnis zu den Stichworten „Garantie“, „Schuldbeitritt“ und „Schuldübernahme, kumulative“, wo zahlreiche Textstellen nachgewiesen sind (bei den beiden letztgenannten Einträgen überraschenderweise verschiedene), und die anschließende Lektüre dieser Textstellen zeigen, daß ohne eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den benachbarten Personalsicherheiten das Buch unvollständig ist und diese deswegen manchmal von den Autoren doch nicht ganz vermieden wurde. Zuweilen zerrißt die philologische Genauigkeit die Darstellung allzusehr, so wenn die „Hermes-Dekkung“ als Bürgschaft zur Sicherung von Geldforderungen gegen einen ausländischen Staat, eine ausländische Gebietskörperschaft oder vergleichbare Institutionen Berücksichtigung findet, während sie als Garantie zur Sicherung gegen private ausländische Schuldner nicht zum Thema gehören soll (S. 45 f).

Das Buch ist ersichtlich für den Pragmatiker, nicht für den Dogmatiker geschrieben. Die Lektüre der Ausführungen zeigt eine gelungene Verknüpfung von Abstraktion mit der Möglichkeit allseitiger Verwendung und Schilderung konkreter Nutzung. Diese Verbindung gewährleistet die hohe Gebrauchstauglichkeit des Buches für die nach praktischer Hilfestellung suchenden Richter, Rechtsanwälte, Steuerberater sowie einschlägig befaßten Mitarbeiter von Banken und anderen Unternehmen oder auch der öffentlichen Hand. Aber auch wer sich den Dingen wissenschaftlich nähern möchte, findet anhand der durchgängig gegebenen Nachweise immer mindestens einen Einstieg in eine tiefere Durchdringung. Das Schwergewicht liegt angesichts der praktischen Ausrichtung des Werks auf den Belegen aus der Rechtsprechung, von deren Anschauungen sich die Vertragsgestaltung und die Abwicklung vernünftigerweise in aller Regel prägen läßt, ohne daß indessen die Literatur sich vernachlässigt fühlen müßte. Es ist auch keineswegs so, daß die Verfasser sich auf einen unkritischen Bericht dessen, was wohl im Streitfalle nach dem herrschenden Meinungsstande vor Gericht zu erwarten wäre, beschränkten. Vielmehr erlauben sie sich an empfindlichen Stellen (selbstverständlich genügend als solche erkennbare) eigene Meinungen und leisten so vielfachen Beitrag zur Fortentwicklung der Materie. Dies gelingt ihnen ohne Verwässerung des Handbuchcharakters, was man nicht hoch genug anerkennen kann. Was die Benutzung des

Handbuches in Unternehmen und Behörden anbelangt, so ist zu betonen, daß es sich an den juristisch Vorgebildeten wendet. Das Werk ist kein Ratgeber für alle. Es verzichtet auf Mustertexte und Formulierungshilfen, und das dürfte eher als Vorzug denn als Desiderat zu bezeichnen sein. Das Anklammern an Vorbereitetes ist angesichts notorischen Ideenreichtums der Gerichte nicht stets förderlich, die Versuchung hierzu wäre indessen groß.

Wiss. Ass. Dr. *Christoph Becker*,
Universität zu Köln